

### Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung in Wasserrechtsverfahren

Art. 25 Abs. 3 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) regelt Folgendes:

„<sup>1</sup>Die Behörde wirkt darauf hin, dass der Träger bei der Planung von Vorhaben, die nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben können, die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen, und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens unterrichtet (frühe Öffentlichkeitsbeteiligung). <sup>2</sup>Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung soll möglichst bereits vor Stellung eines Antrags stattfinden. <sup>3</sup>Der betroffenen Öffentlichkeit soll Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben werden. <sup>4</sup>Das Ergebnis der vor Antragstellung durchgeführten frühen Öffentlichkeitsbeteiligung soll der betroffenen Öffentlichkeit und der Behörde spätestens mit der Antragstellung, im Übrigen unverzüglich mitgeteilt werden. <sup>5</sup>Satz 1 gilt nicht, soweit die betroffene Öffentlichkeit bereits nach anderen Rechtsvorschriften vor der Antragstellung zu beteiligen ist. <sup>6</sup>Beteiligungsrechte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.“

Dies bedeutet, dass insbesondere bei

- Planfeststellungen für einen Gewässerausbau
- Bewilligungen
- gehobenen Erlaubnissen und
- Genehmigungen für Abwasseranlagen nach § 60 Abs. 3 WHG,

also bei allen Vorhaben, die nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Anzahl von Dritten haben können, durch den Vorhabensträger eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgenommen werden soll. Die Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung wählt der Vorhabensträger selbst; sie soll in einem dem Einzelfall angemessenen Rahmen stattfinden.

Eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung ist ggf. auch bei besonders gelagerten Fällen der

- Plangenehmigung für Gewässerausbau
- beschränkten Erlaubnis und der
- wasserrechtlichen Anlagengenehmigung

sinnvoll. Maßstab sind auch hier die möglichen, nicht unwesentlichen Auswirkungen auf die Belange einer größeren Anzahl von Dritten.

Vorhabensträger werden aufgefordert, sich bereits vor Antragstellung mit den Auswirkungen ihres Vorhabens zu befassen und die Öffentlichkeit ggf. in geeigneter Form zu beteiligen. Hierdurch können möglicherweise im späteren Verwaltungsverfahren relevante Einwendungen gleich berücksichtigt werden.